



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az: 30
Datum: 13.05.2014

2014/144
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	28.05.2014	1

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 25.05.2014

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen in den Wahlbezirken direkt gewählten Bewerber/innen fest.

Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 2 ersichtliche Verteilung der gültigen Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen fest.

Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus der Anlage 3 ersichtlichen aus den Reservelisten gewählten Bewerber/innen fest.

Der Kommunalwahlausschuss stellt nach § 61 Absatz 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber aus der Reserveliste gewählt sind.

Nach § 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und lediglich berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Er kann jedoch nach § 61 Absatz 2 KWahlO seine Bedenken gegen Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen vortragen und in der Sitzungsniederschrift vermerken.

Der neu gewählte Rat der Stadt hat sodann nach erfolgter Vorprüfung durch den neu gewählten Wahlprüfungsausschuss über eventuelle Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.